

3721. Baulinien. Der Bezirksrat Pfäffikon übermittelte am 15. Oktober 1948 das dort zu Händen des Regierungsrates eingereichte Gesuch des Gemeinderates Pfäffikon vom 13. Oktober 1948 um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. September 1948 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Russikerstrasse I. Kl. Nr. 4, der Steinwiesstrasse II. Kl. Nr. 14 sowie an den Strassen III. Kl. Obermatt- und Friedhofstrasse. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Pfäffikon veröffentlicht. Laut dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Pfäffikon vom 15. Oktober 1948 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingereicht worden.

Die Breite der Bauverbotszone beträgt für die Russikerstrasse I. Kl. Nr. 4 von der Einmündung der Obermattstrasse bis zum «Landsberg» 24 m, je 12 m von der Strassenmitte aus gemessen, für die Steinwiesstrasse II. Kl. Nr. 14 20 m zwischen den Strassen I. Kl. Nrn. 4 und 6. An dieser Strasse verlaufen die Baulinien nicht parallel zu den bestehenden Strassengrenzen, sondern in einer ausgeglichenen, verbesserten Linienführung, immerhin so, dass der Grenzabstand das Mass von 5,6 m nirgends unterschreitet. Die Vorgartengebiete weisen Breiten auf zwischen 5,6 und 9 m. An der Obermattstrasse III. Kl. beträgt der Baulinienabstand 20 m. Bei ca. 5 m Strassenbreite und normal 7 m Bauverbotszone auf der Nordseite ergibt sich ein Vorgartengebiet auf der Südseite von normal ca. 8 m Breite, das nur auf der Strecke zwischen Kat.-Nrn. 5617 und 2141, das heisst am östlichen Strassenende, auf 5,0 m vermindert ist. Diese Linienführung wurde im Hinblick auf ein generelles Ausbauprojekt dieser Strasse gewählt, das bei 6 m Fahrbahnbreite ein Trottoir von 2,0 m vorsieht und in der Linienführung Rücksicht nimmt auf die im Bebauungsplan vorgesehenen neuen Strassenzüge. Bei der 4 m breiten Friedhofstrasse III. Kl. beträgt der Baulinienabstand 22 m und zwar 10 m von der nördlichen und 8 m von der südlichen Strassengrenze. In der Annahme, dass die Strasse einmal auf 5 m mit einem 2 m breiten Gehweg ausgebaut werde, verbleibt ein südliches Vorgartengebiet von 5 m, ein nördliches von 10 m Breite. Die gewählten Masse entsprechen den zukünftigen Bedürfnissen und können als zweckmässig bezeichnet und gutgeheissen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 21. September 1948 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Russikerstrasse I. Kl. Nr. 4 von der Obermattstrasse bis zum «Landsberg», an der Strasse II. Kl. Nr. 14 zwischen den Strassen I. Kl. Nrn. 4 und 6, sowie an den Strassen III. Kl. Obermattstrasse und Friedhofstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, diesen Beschluss öffentlich bekanntzumachen.

III. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, im Sinne des Heimatschutzes dahin zu wirken, dass bei Erteilung von Baubewilligungen unschöne Eckausbildungen vermieden werden.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon unter Zustellung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Pfäffikon und an die Baudirektion.